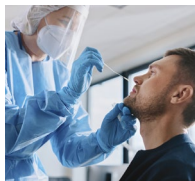


So liquidiert man den „Bürgertest“ privat



Am 11. Oktober 2021 wurde der kostenlose „Bürgertest“ auf das Coronavirus abgeschafft! Arztpraxen können die Tests nun nach GOÄ berechnen.

Allerdings sieht die neue Corona-Testverordnung (CoronaTestV) im § 4a noch immer für einige Personengruppen ein Recht auf einen kostenlosen Antigen-Schnelltest pro Woche vor. Dies gilt für Kinder bis zum 12. Geburtstag (bis Jahresende bis zum 18.

Geburtstag), für Personen, die aus medizinischen Gründen bisher nicht gegen COVID-19 geimpft werden konnten, für schwangere Frauen, für Studierende, die mit einem hierzulande nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, sowie Teilnehmer an Impfstudien. Wer sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion in Isolation befindet, erhält einen Test, um diese aufzuheben. Stellt die Arztpraxis in solchen Fällen ein ärztliches Zeugnis aus, kann dies mit der Pseudoziffer 88 315 (5 Euro) berechnet werden, ggf. zuzüglich der anfallenden Portokosten (Pseudoziffer 88 316, 0,90 Euro).

MMW-Kommentar

Bei allen anderen, nicht im § 4a CoronaTestV erfassten Fallkonstellationen muss die Liquidation privat auf der Grundlage der GOÄ erfolgen. Die Bundesärztekammer hat dazu bereits am 16. März 2021 eine Empfehlung ausgesprochen. Berechnet werden können die GOÄ-Nrn. 1 / 298 / 4648 / 70 und bis zum 31. Dezember 2021 auch die Nr. A245 (**Tab. 1**). ■

Tab. 1 Abrechnung Corona-Schnelltest (Bundesärztekammer-Empfehlung)

GOÄ	Legende	Euro (1 x)
298	Entnahme, ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial	2,33
4648	Ligandenassay zum Nachweis von viralen Antigenen	14,57
1	Beratung	4,66
70	Kurze Bescheinigung, kurzes Zeugnis	2,33
A245	Erhöhte Hygienemaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie	6,41

Fallbeispiel: Corona kann man als Arbeitsunfall abrechnen

In der letzten Ausgabe wurde beschrieben, wann COVID-19 als Arbeitsunfall behandelt werden kann. Wie versprochen kommt hier noch ein Fallbeispiel!

Ein 45-jähriger Krankenpfleger aus dem Kreiskrankenhaus war auf einem betrieblichen Fortbildungskurs. Nachträglich stellt sich heraus, dass einer der Referenten positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Der Pfleger selbst hat in der letzten Nacht sehr hohes Fieber bekommen

und leidet an Luftnot und abdominalen Schmerzen.

Eine körperliche Untersuchung und eine Lungenfunktionsprüfung bleiben unauffällig. Trotzdem wird wegen des Verdachts auf COVID-19 ein Nasenabstrich genommen und ans Labor geschickt. Da eine Infektion eine Arbeitsunfähigkeit sowie eine möglicherweise längere Behandlungsdauer bedeuten würde, wird der „Verunfallte“ an den nächstliegenden D-Arzt weitergeleitet.

MMW-Kommentar

Die Abrechnung erfolgt nach UV-GOÄ (**Tab. 1**). Kostenträger für öffentliche Einrichtungen ist die zuständige Unfallkasse bzw. der Gemeinde-Unfallversicherungsverband (www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp), für private oder kirchliche Einrichtungen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Kosten für einen PCR-Test werden übernommen, wenn der Kontakt zu Infizierten bei der beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen oder einem Labor stattfand und in der Inkubationszeit Symptome auftreten.

Das Abstrichmaterial wird dem Labor mit dem GKV-Formular Muster 10 geschickt. Das Feld „Unfall, Unfallfolgen“ muss angekreuzt werden. Der Versicherte kann einen Verdacht auf eine Berufskrankheit auch selbst an die Unfallversicherung melden. Erledigt dies die Praxis, wird der Vordruck F 6000 benutzt und die Nr. 141 UV-GOÄ berechnet. ■

Tab. 1 Abrechnung nach UV-GOÄ: Patient mit Verdacht auf arbeitsbedingter COVID-19

UV-GOÄ	Legende	Euro
125	Ausfüllen des Vordrucks F 1050 „Ärztliche Unfallmeldung“	8,85
1	Untersuchung und Beratung bei Unfallverletzung / Verdacht auf Berufskrankheit	7,33
605	Ruhe-spirografische Untersuchung mit fortlaufend registrierenden Methoden	19,71
605a	Darstellung der Flussvolumenkurve bei spirografischen Untersuchungen	11,39
298	Entnahme, ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur Laboruntersuchung	3,25